

Richtlinie des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG über Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt und keine grundsätzliche weittragende Bedeutung entfalten.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören ab dem 01.08.2018 insbesondere:

Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Vergabe von Bauleistungen 100.000,00 €

Bei einer aus mehreren Gewerken bestehenden Maßnahme erteilt der VA den Zuschlag ab dem Gewerk, mit dem die Grenze von 100.000 € überschritten wird.

Vergabe von Leistungen 50.000,00 €

ArchitektInnen- bzw. IngenieurInnenleistungen

- Sofern im Haushalt veranschlagt 50.000,00 €
- Im Übrigen 10.000,00 €

Bei der Ermittlung der Auftragssumme sind alle Leistungen zu berücksichtigen, die für dieses Projekt vergeben werden sollen.

Nachtrags- u. Zusatzaufträge bei einer beschlossenen Maßnahme
15.000,00 €

Sonstige Leistungen 10.000,00 €

Stundungen 50.000,00 €

Unbefristete Niederschlagung 25.000,00 €

Befristete Niederschlagung 25.000,00 €

Erlass 10.000,00 €

Vergleiche 10.000,00 €

Schenkungen 1.000,00 €

Darlehensgewährung 10.000,00 €

Veräußerung von Grundstücken 50.000,00 €

Sonstige Vermögensverfügungen 10.000,00 €

Miet-, Pacht- und Leasingverträge 10.000,00 €

Bewilligung von Zuschüssen

- Sofern im Haushalt veranschlagt unbegrenzt
- Im Übrigen 2.000,00 €

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 25.000,00 €